



Steuererlassgesuche werden grundsätzlich abgewiesen, wenn die Forderung bereits betrieben ist (massgebend ist der Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls). Vor einer Antragstellung eines Steuererlassgesuches ist das Merkblatt Steuererlass der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) zu beachten. Dieses kann beim zuständigen Ressortleiter bezogen werden.

Entgegen einer verbreiteten Auffassung wird Steuererlass nicht automatisch gewährt, wenn jemand von der Sozialhilfe Unterstützung erhält. Gesuche um Erlass, Ermässigung bzw. Stundung von Steuern sind gestützt auf die §§ 141 und 142 der StFG vom 7.2.74 an die FKD zu richten.

Der VSO und das KSA haben in Zusammenarbeit mit der Abteilung Steuererlass von der FKD die folgenden Empfehlungen zu Handen der Sozialhilfebehörden resp. der Sozialdienste ausgearbeitet:

1. Voraussetzung für die Gewährung eines Steuererlasses ist das Vorliegen einer finanziellen Notlage oder einer anderen unbilligen Härte. Erlassungsgesuche sind mit kurzer und präziser Begründung in Hinsicht auf diese Kriterien abzufassen. Als Begründungshilfe steht das Monatsbudgetformular der FKD zur Verfügung. Die Abteilung Steuererlass ist ausserdem bereit, problematische Fälle mit den Behörden vorgängig zu besprechen und aus der Sicht der FKD zu erörtern.
2. Um zu vermeiden, dass Steuerpflichtige durch das Bezahlen von Steuern den fürsorgerischen Bedarf nicht mehr erreichen, wird vorgeschlagen, dass in solchen Fällen zunächst eine Stundung der fälligen Steuern beantragt wird. Sollte sich auf längere Dauer keine Aussicht auf Verbesserung der finanziellen Situation abzeichnen, so ist ein Gesuch um Erlass der Steuern einzureichen. Es wird demnach folgendes abgestufte Verfahren empfohlen:
 - Gesuch um Stundung bei kurzfristigen finanziellen Engpässen von max. 2 Jahren, d.h. Aufschub der Steuerzahlungspflicht für Personen, die vorübergehend unter dem fürsorgerischen Bedarf leben.
 - Steuererlassgesuch bei längerfristiger Sozialhilfeabhängigkeit, d.h. keine Steuerpflicht für Personen, die über längere Dauer unter dem fürsorgerischen Bedarf leben müssen.

Erlassen oder gestundet werden können nur definitive Steuerrechnungen. Gesuche sind daher in der Regel für die neu anfallenden Steuern jährlich zu erneuern.